

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes, hier: Umgestaltung der Außenanlagen im Bereich des Kölner Stadtgartens/ LB 1.02 „Stadtgarten an der Venloer Straße,“/ EZ 2

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der geplanten Umgestaltung der Stadtgarten-Außenflächen im Geschützten Landschaftsbestandteil LB 1.02 einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Bei dem Stadtgarten handelt es sich um eine historische Parkanlage in der Nordstadt-Nord (Bezirk Innenstadt), angrenzend zum Belgischen Viertel liegend. Das innerhalb des Stadtgartens befindliche Konzerthaus mit Restaurant und Biergarten wird mitunter im Rahmen der dort regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (Konzerte, Weihnachtsmarkt) gut besucht. Betreiber sind die Initiative Kölner Jazz-Haus e.V. (IKJH) sowie die Stadtgarten Restaurant- und Betriebs-GmbH. Der Außenbereich ist weitestgehend an die Betreiber verpachtet bzw. als Erbpacht vergeben (derzeitige Erbbaurechtsnehmerin ist die IKJH).

Sämtliche, von dem Vorhaben tangierte Bereiche befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) der Stadt Köln. Dieser setzt hier den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 1.02 „Stadtgarten an der Venloer Straße“ fest. Gemäß dem LP erfüllt die Parkanlage mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist aufgrund ihrer Insellage ein wichtiges Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten innerhalb des bebauten Bereichs.

Beabsichtigt ist, durch die Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen eine ansprechendere Gestaltung der Außenanlagen zu erzielen. Ein entsprechendes Konzept wurde, nach vorheriger Abstimmung seitens der Betreiber mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, erstellt (Anlage 1) und an die Untere Naturschutzbehörde übermittelt. Das Konzept sieht unter anderem vor, eine im Zuge der Durchführung von Corona-Zugangskontrollen errichtete, provisorische Bauzaunaufstellung durch eine dauerhafte, dezente Lösung zu ersetzen. Diese orientiert sich an einem im Stadtgarten bestehenden Zaun und dessen Design. Gegenüber dem Ist-Zustand sind insbesondere auch (als weiterer Schwerpunkt der Neuplanung) eine Änderung der Zufahrtssituation zum Gebäude und der Zugang zur Parkanlage vorgesehen. Die Einzelmaßnahmen sind in dem für das Vorhaben erstellten Erläuterungsbericht aufgeführt und in dem darin enthaltenen Maßnahmenplan dargestellt.

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Ausgleich:

Bestandteil des Erläuterungsplanes sind die Darstellung der derzeitigen Anlagennutzung (Bestandsplan) und die des Vorhabens (Maßnahmenplan). Insgesamt werden auf 11, zumeist kleinparzelligen Teilflächen des Grundstücks Veränderungen vorgenommen, die jeweils mit Angaben zur beanspruchten Flächengröße (m²) in einer Bilanzierungstabelle aufgeführt worden sind. Die Maßnahmen beinhalten neben der Errichtung der Zaunanlage insbesondere die Entfernung dreier Parkplätze im Zufahrtsbereich sowie eine Abtrennung des Fußwegs zur Gastronomiezufahrt. Eingriffe in Gehölzbestände gehen mit dem Vorhaben nicht einher, bestehende Bambusflächen bleiben als Sichtschutz erhalten.

Das sich nach der zusammengestellten Flächenbilanzierung ergebende Defizit soll durch die Anpflanzung von immergrünen Gehölzen (Abgrenzung zwischen Biergarten/ Bühne und der Parkanlage) ausgeglichen werden. Vorgesehen ist die Pflanzung von jeweils drei Eiben, Liguster und Stechpalmen, in einer entsprechenden Qualität (4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, H 150-175 cm). Ergänzend sollen ca. 20 heimische, immergrüne Gehölze im Zaunbereich angepflanzt werden (siehe S. 7 im Erläuterungsbericht).

Artenschutz:

Von der geplanten Maßnahme werden keine Auswirkungen auf Tiere gemäß Bundesnaturschutzgesetz erwartet. Gemäß der Angaben im Erläuterungsbericht sind bei den Bestandsaufnahmen keine Brutstätten festgestellt worden, eine erneute Prüfung wird unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Im Bauablauf ist die Vermeidung von Störungen auf brütende Vögel zu berücksichtigen, ggf. wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die von den Betreibern des Konzerthauses vorgesehene Außenanlagenaufwertung soll im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) der Stadt Köln, der an dieser Stelle den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 1.02 „Stadtgarten am Venloer Wall“ festsetzt, zur Ausführung kommen.

Mit der Schutzgebietsausweisung gehen Ge- und Verbotbestimmungen einher. Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 4 und Nr.6, wonach es u.a. verboten ist, Flächen zu versiegeln sowie Zäune zu errichten oder zu ändern, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotstatbeständen gem. § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf.

Gemäß § 63 (2) Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 66 (1) Nr. 3 LNatSchG NW sind vor der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Geschützten Landschaftsbestandteilen die anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Für das den LB 1.02 betreffende Vorhaben wurden die Unterlagen entsprechend an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW übermittelt. Die Frist für Rückmeldungen endet am 06.06.2022, also nach der Frist für die Schlusszeichnung der hier vorliegenden Befreiungsvorlage. Nach Rücksprache mit dem Landesbüro ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass sich die Verbände gegen das Vorhaben aussprechen bzw. Bedenken äußern werden. Sollte wider Erwarten eine Reaktion der Landesverbände erfolgen, wird der Beirat hierüber noch vor der Sitzung am 20.06.2022 in Kenntnis gesetzt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Dieser Bereich des Stadtgartens stellt einen wesentlichen Baustein des Kölner Kulturlebens dar und ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und beliebt. Durch die beantragten Maßnahmen soll die Attraktivität und Funktionalität des Konzerthauses, des Restaurants und auch des Biergartens gesteigert werden. Dieses öffentliche Interesse überwiegt die naturschutzfachlich als gering zu bewertenden Beeinträchtigungen dieses ohnehin stark anthropogen übernutzten Teilbereichs des Stadtgartens.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann daher einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen

Anlage 1: Antrag Befreiung vom Landschaftsschutz/ Erläuterungsbericht

Anlage 2: Geltungsbereich Landschaftsplan M 1:2.000